

ZH_OBERGERICHT SB120515 vom 6. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120515

FR: ZH_OBERGERICHT SB120515 du 6 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120515 del 6 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 12. Januar 2012 sprach das Bezirksgericht Uster den Beschuldigten der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln, des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand, der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit, der Entwendung zum Gebrauch, des Fahrens trotz Entzug des Führerausweises sowie der mehrfachen Übertretung des SVG und des BetmG schuldig und bestrafte ihn mit 30 Monaten Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 500.–. Die Freiheitsstrafe wurde teilbedingt ausgefällt, überdies wurde eine ambulante Suchtbehandlung des Beschuldigten angeordnet ohne Aufschub des Strafvollzugs (Urk. 67).

E. 2

Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft am 23. Januar 2012 Berufung an (Urk. 58). Am 16. März 2012 liess der Beschuldigte Anschlussberufung erklären (Urk. 72). Angefochten wurde das Strafmass und der Vollzug. Mit Urteil der erkennenden Kammer vom 11. Mai 2012 wurde der Beschuldigte bestraft mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten, wovon 377 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden waren, und mit einer Busse von Fr. 500.–. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde zugunsten einer ambulanten Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB aufgeschoben (Urk. 84).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft erhob mit Zuschrift vom 19. Juli 2012 bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen (Urk. 101/2). Das Bundesgericht kam zum Schluss, vorliegend lasse sich der gewährte Strafaufschub nicht mit Bundesrecht vereinbaren (Urk. 112 S. 5 f.). Mit Urteil des Bundesgerichts, Strafrechtliche Abteilung, vom 19. November 2012 wurde deshalb das Urteil der erkennenden Kammer aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

- 6 -

E. 4

Nachdem sich der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft See/Oberland mit der schriftlichen Durchführung des Verfahrens einverstanden erklärt hatten (Urk. 115 und 116), wurde mit Präsidialverfügung vom 19. Dezember 2012 der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um Anträge zu stellen und zu begründen (Urk. 117). Die Staatsanwaltschaft stellte die eingangs erwähnten Anträge und begründete ihre Berufung mit Eingabe vom 8. Januar 2013 (Urk. 119). Nach Eingang der Berufungsantwort der Verteidigung (Urk. 124), mit der vollumfänglich auf deren Plädoyer vom 11. Mai 2012 (Urk. 81) verwiesen wurde, erweist sich der Prozess als spruchreif. II. 1. Gegenstand der von der Staatsanwaltschaft

erhobenen bundesrechtlichen Beschwerde in Strafsachen war der Aufschub der Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Massnahme (Urk. 101/2 S. 1 f.). Der bundesgerichtliche Entscheid bezog sich demnach nur auf diesen Punkt. Hinsichtlich des Strafmasses und der Verweigerung des bedingten Strafvollzuges erfolgte keine Korrektur. Unter diesen Umständen und da auch die Verteidigung zu diesen Punkten nur ihre Ausführungen im zweitinstanzlichen Plädoyer vom 11. Mai 2012 wiederholte (Urk. 124), auf welche bereits im Urteil der erkennenden Kammer vom gleichen Tag (Urk. 84 S. 6 ff.) eingegangen worden war, rechtfertigt es sich, hierzu auf die Erwägungen der Kammer im genannten Urteil zu verweisen. Gleiches gilt für die ohnehin unstrittige Anordnung einer ambulanten Suchtbehandlung für den Beschuldigten. Der Übersichtlichkeit halber bzw. aus Praktikabilitätsgründen wird im heutigen Entscheid allerdings praxisgemäss das vollständige Dispositiv wiedergegeben. 2. Ausdrücklich hielt das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 19. November 2012 fest, dass die primäre Empfehlung des Gutachters, die Massnahme unter Strafaufschub durchzuführen, ausschliesslich im Hinblick auf die allgemeinen Nachteile eines Freiheitsentzuges ausgesprochen worden sei, was nicht ausreicht, um einen Aufschub des Strafvollzuges zugunsten einer Massnahme zu rechtfertigen. Ferner liegen gemäss dem die erkennende Kammer bindenden Entscheid des Bundesgerichts keine Anhaltspunkte, auch nicht im Gutachten vom

- 7 - 29. August 2011, dafür vor, dass der Strafvollzug im vorliegenden Fall die Erfolgchance der angeordneten ambulanten Massnahme erheblich vermindern würde (Urk. 113 S. 5). Die unbedingte Freiheitsstrafe ist daher nicht zugunsten der Massnahme aufzuschieben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte sich seit dem 14. September 2012 im vorzeitigen Vollzug der mit inzwischen rechtskräftigem Urteil des Geschworenengerichts des Kantons Zürich vom 17. Juli 2010 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 7 Jahren befindet (Urk. 120 S. 2). Auch ein Aufschub der im vorliegenden Berufungsverfahren ausgesprochenen Freiheitsstrafe würde demnach nicht dazu führen, dass die angeordnete ambulante Massnahme, die zwischenzeitlich begonnen hat, ausserhalb des Strafvollzugs durchgeführt werden könnte. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten für das erste Berufungsverfahren (SB120139), mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im ersten Berufungsverfahren (SB120139) von Fr. 3'514.30 (inkl. MwSt.) sowie Fr. 129.60 (Haftentlassungsverfahren, Leistungen vom 17. und 19. Juli 2012 inkl. MwSt.) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Der Beschuldigte hat nicht zu vertreten, dass infolge der Rückweisung durch das Bundesgericht ein weiteres Berufungsverfahren durchgeführt werden musste. Die Kosten für das zweite Berufungsverfahren, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung von Fr. 683.65 (inkl. MwSt.), sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die vom Verteidiger eingereichte Rechnungs-Nr. ... in der Höhe von Fr. 873.70 bezieht sich mit Ausnahme von Fr. 129.60 (Fr. 120.-- zzgl. Fr. 9.60 Mehrwertsteuer, Leistungen vom 17. und 19. Juli 2012) nur auf einen Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts mit Bezug auf das vor dem Geschworenengericht geführte

- 8 - Verfahren (Vorfall vom 1. Mai 2008). Hierüber wurde mit Entscheid der III. Strafkammer vom 23. August 2012 rechtskräftig entschieden (vgl. Urk. 103 und 104/1). Für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers im damaligen Haftverfahren ist die erkennende Kammer nicht zuständig. Die Entschädigung für das erste Berufungsverfahren von Fr. 3'514.30 wurde dem amtlichen Verteidiger bereits am 3. August 2012 ausbezahlt. Es wird

beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.